Allgemeine Bedingungen

für

Orgel-Neubauten

der Fa. E. F. Walker u. Cie in Ludwigsburg (Wttbg.)

---

§ 1.

Die Fa. E. F. W. u. Cie übernimmt den Bau nach Maaßgabe des festgestellten u. beiderseits genehmigten Arbeitsbeschriebs (gen. Disposition) zum vereinbarten Preise u. zu folgenden Zahlungsbedingungen:

(z. B.) Ganze Kaufsumme zahlbar unmittelbar nach erfolgter Uebernahme des Werkes.

§ 2.

E. F. W. u. Cie verpflichten sich, nicht nur zu sämtlichen Teilen des Werkes das für dessen Solidität u. den musikalischen Effekt beste u. zweckmässigste Material zu verwenden, sondern auch das Ganze kunstgerecht herzustellen, besonders die zur Mechanik gehörenden Teile aufs Sorgfältigste zu bearbeiten u. jedem einzelnen Register die ihm charakteristische Intonation, dem Ganzen aber diejenige Kraft u. Tonfülle zu geben, wie solche durch den Umfang der Disposition bedingt sind.

Die Stimmung geschieht nach dem Normal-Orchester Ton (ä = 870 Schwingungen)

§ 3.

Für Güte u. Dauerhaftigkeit des Werkes leisten die Verfertiger eine fünfjährige Garantie von Tage der Uebernahme an in der Art, daß alle Fehler, welche sich in Folge unrichtiger Konstruktion oder Verwendung unzweckmässigen Materials während dieser Zeit zeigen oder einstellen sollten, ungesäumt u. auf eigene Kosten zu verbessern haben. Von dieser Garantie ist jedoch ausdrücklich ausgeschlossen nommen, die Nachstimmung der Register, sowie Alles, was in Folge von erweislich unrichtiger Behandlung, durch Feuchtigkeit, Staub, Insekten

Lectr: Kaggel zu Bergkirchen

Temperatureinflüsse, durch höhere Gewalt od. durch dritte entstehen könnte.

Die Plage u. Stimmung der Orgel hat während der Garantiezeit durch C. F. W. u. Co. auf Grund besonderer Vereinbarung zu erfolgen.

Für Motor, Maschinen u. dergl. ist die im Maschinenbau übliche Garantie maßgebend.

§ 4

Die Ablieferung u. Aufstellung des Werkes an Ort u. Stelle geschieht durch Monteure der Firma in näher zu vereinbarenden Lieferfristen, die bei kleinen Werken 3–6 Monate bei größeren Orgeln 6–12 Monate, betragen.

Arbeiterausstände, Betriebsstörungen, Krieg, Feuerschaden, Überschw. u. alle ähnlichen Fälle, welche die Produktion verringern u. unmögl. machen, gelten als höhere Gewalt, befreien von der Dauer der Störung von der Verbindlichkeit zur rechtzeitigen Lieferung.

§ 5.

Unmittelbar nach vollendeter Aufstellung des Werkes am Bestimmungsort ~~desselben~~ hat die Übernahme desselben durch den Besteller zu erfolgen u. zw. auf Grund einer Prüfung durch Sachverständigen, die das Werk als mit den vereinbarten Bedingungen übereinstimmend gefunden haben.

Beiden Teilen steht das Recht zu, zu diesem Zweck je auf eigene Rechnung einen Sachverständigen beizuziehen.

In Zweifel u. Streitfällen verzichten die Parteien auf jede gerichtliche Berufung, unterwerfen sich vielmehr lediglich den Ausspruch eines Schiedsgerichts, welches aus den beiden obengenannten Sachverständigen u. einem von ihnen gemeinsam gewählten Abmann besteht u. nach Stimmenmehrheit endgiltig über die betr. Streitfrage entscheidet.

§ 6.

Als nicht in die Accordsumme begriffen hat der Besteller zu übernehmen:

a) den Transport der Orgel von der nächstgel. Eisenbahnstation bis in die Kirche u. den Rücktransport der leeren Kisten zum Bahnhof.

b) die Stellung einer hilfeleistenden Person während der Aufstellung der Orgel an Ort u. Stelle u. evtl. auch einiger hilfeleistenden Personen zum Halten u. Tragen von schweren Orgelteilen; sowie elektr. Kraft u. Beleuchtung.

§ 7.

Nachrechnungen für die im Arbeitsbeschrieb (Disposition) näher bezeichneten Arbeiten finden von Seiten der Fa nicht statt.

§ 8.

Erfolgte Herstellung mittelst eingeschriebenen Briefes unter Anerkennung vorstehender Bedingungen hat rechtsverbindliche Wirkung

Ludwigsburg, den ....

Firma

mit Blei geschrieb. ist nicht gedruckt. Teils mit Schreibmasch. teils mit Hand.

Lorenz.

den 28. 9. 12.

Hochwohlgeb.

Herrn Arch. Ll.

Lerchen / Nassau

Betr: Kapelle Berghofen

Wir bestätigen den Empfang Ihrer w. Schr. vom 23. d. Mts u. danken Ihnen bestens für die an uns damit gerichtete Anfrage zw. Einreichung einer Offerte für die Orgel in der neuerbauten Kapelle zu Berghofen.

Die uns gütigst überlassenen Lichtpausen haben wir erhalten u. haben auf Grund deren sowie in Anbetracht der räumlichen Verhältnisse eine Disposition ausgearbeitet, welche wir Ihnen in der Einlage zugehen lassen, gern hoffend daß dieselbe Ihren Beifall finden wird. Das Ihnen disponierte Werk reicht vollständig für die Kapelle aus u. versteht sich der Ihnen angegeb. Preis franko nächstgel. Bahnstation incl: Aufstellung, jedoch ohne Gehäuse.

Den Preis des Gehäuses laut der uns eingef. Zeichnung haben wir Ihnen in einem Nachtrag zu unserer Offerte angegeben.

Wir hoffen gern, daß man sich an maßgebender Stelle für eine Orgel entschließen wird u. sind wir selbstverständl. gern bereit, Ihnen neue Vorschläge zu unterbreiten, falls unser Kostenanschlag wieder Erwarten nicht Beifall gefunden hat.

Gleichzeitig erlauben wir uns noch Ihnen einliegend unsere Sammelmappe zu überreichen, sowie verschiedene Drucksachen, welche wir Ihrer geneigten Durchsicht empf. möchten.

Es sollte uns freuen, in Bälde weitere günstige Nachrichten von Ihnen zu erhalten zu dürfen u. empf. wir uns Ihnen inzw. in dieser Erwartung mit vorzügl. Hochachtung ergeb.